

VI. Abschnitt. Der Reichstag.

1. Kapitel.

Die staatsrechtliche Stellung des Reichstags.

Der Reichstag ist die Repräsentation (politische Vertretung) der Intelligenz des gesamten Deutschen Volkes (inkl. Elsass-Lothringen und Helgoland) und zwar ist jedes Mitglied desselben Vertreter des gesamten Volkes und daher an Aufträge und Instruktionen der Wähler seines Wahlkreises oder Heimathlandes rechtlich nicht gebunden (Reichs-Verfassung Art. 29 und Reichsgesetz vom 24. Februar 1873, S. 45, Sten. Ber. 1867 I, S. 624).

Die einzelnen Mitglieder des Reichstags stimmen nach ihrer persönlichen Ueberzeugung über sämtliche Angelegenheiten, die der Reichsgesetzgebung unterliegen ohne Ausnahme, mögen diese ihren Primatstaat oder einen anderen Bundesstaat oder das Reichsland betreffen mit vollständiger gegenseitiger Gleichberechtigung.

Der Reichstag bildet also einen Gegenlag zu einer Versammlung Delegirter der Einzel-Landtage und zum Partikularismus überhaupt, in ihm findet die Einheit, d. h. die öffentliche Meinung des Deutschen Volkes seinen staatsrechtlichen Ausdruck (S. Kapitel 2, Zusammensetzung des Reichstages).

2. Kapitel.

Die Zusammensetzung des Reichstages.

Der Reichstag besteht aus den vom Volke gewählten Reichstagsabgeordneten. Die Wahl ist eine allgemeine und direkte (unmittelbare) und erfolgt mittelst geheimer Abstimmung (Reichs-Verf. Art. 20 Abs. 1, Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 und Wahlreglement vom 28. Mai 1870, Gesetz vom 25. Juni 1873 § 6, S. 141 und Gesetz vom 15. Dezember 1890 § 4, S. 267). Das Reich kennt demnach eine parlamentarische Vertretung der ein-